

FÜR IHRE FRAGEN UND ANLIEGEN

Bauernbund-Jurist

Mag. Wolfgang RAAB

Tel. 0732 / 77 38 66-815

Assistenz, Terminvereinbarung

Jutta BRANDSTETTER

Tel. 0732 / 77 38 66-817

Bauernbund-Regionalbüros

Bgm. Markus BRADLER

(Gmunden, Kirchdorf, Steyr, Vöcklabruck, Wels)

Tel. 0 76 72 / 72 849

Ing. Leopold DIWOLD

(Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung)

Tel. 0732 / 77 38 66-814

Georg SEIRINGER

(Braunau, Eferding, Grieskirchen, Ried, Schärding)

Tel. 0 77 52 / 822 44

Für unsere Höfe.

Für unsere Heimat.

Oberösterreichischer Bauernbund

Harrachstraße 12

4010 Linz

Tel. 0732 / 77 38 66-0

Fax 0732 / 77 38 66-839

www.ooe.bauernbund.at



Veränderliche WERTE 2021

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden vom OÖ Bauernbund unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der OÖ Bauernbund jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen. **Herausgeber:** OÖ Bauernbund, Harrachstraße 12, 4010 Linz, ZVR: 766573942.

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Wolfgang Raab

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERÄNDERLICHEN WERTE 2021

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Alleinstehende Pensionisten	€ 1.000,48
- Eigenpension mit 360 Beitragsmonaten	€ 1.113,48
- Eigenpension mit 480 Beitragsmonaten	€ 1.339,99
Ehepaare (gemeinsamer Haushalt)	€ 1.578,36
mit 480 Beitragsmonaten	€ 1.808,73
Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 367,98
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€ 552,53
Halbwaisen ab dem 24. Lebensjahr	€ 653,91
Vollwaisen ab dem 24. Lebensjahr	€ 1.000,48
Erhöhung pro Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss	€ 154,37

BUNDESPFLEGEGELD

Stufe I über 65 Std. Pflegebedarf pro Monat	€ 162,50
Stufe II über 95 Std.	€ 299,60
Stufe III über 120 Std.	€ 466,80
Stufe IV über 160 Std.	€ 700,10
Stufe V über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	€ 951,00
Stufe VI über 180 Std. + dauernde Anwesenheit	€ 1.327,90
Stufe VII über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit	€ 1.745,10

KINDERZUSCHUSS ZUR PENSION

monatlich pro Kind	€ 29,07
--------------------	---------

KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Bemessungsgrundlage für Pension (bis Jahrgang 1954)	€ 1.360,65
Beitragsgrundlage für Pensionskonto (ab Jahrgang 1955)	€ 1.986,04

ARBEITSLOSENGELD

Einheitswertgrenze für Anspruchsberechtigung	€ 15.800,00
Gemeinsame Bewirtschaftung mit Ehegatten	€ 31.600,00

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN

monatlich	€ 475,86
-----------	----------

BEFREIUNG VON RUNDfunk- UND FERNSEHGEbÜHR ZUSCHUSS ZU FERNSPRECHENTGELT

Haushalts-Nettoeinkommen:	
Haushalt mit 1 Person	€ 1.120,54
Haushalt mit 2 Personen	€ 1.767,76
jede weitere Person	€ 172,89

RICHTWERTE FÜR REZEPTGEbÜHRENBefREIUNG

PENSIONISTEN

Automatische Befreiung (ohne Antrag)	
Alleinstehende Pensionisten	€ 1.000,48
Verheiratete	€ 1.578,36
Erhöhung pro Kind	€ 154,37

Gilt für alle Fälle, in denen ein fiktives Ausgedinge anzurechnen ist. Für die Einkommensberechnung ist das Ausgedinge aber nicht heranzuziehen.

Befreiung auf Antrag (wegen besonderer Schutzbedürftigkeit)	
Alleinstehende Pensionisten	€ 1.150,55
Verheiratete	€ 1.815,11
Erhöhung pro Kind	€ 154,37

Bei hohem Medikamentenbedarf und zusätzlichen Kostenanteilen für regelmäßige Heilbehelfe (z.B. Sauerstoff, Stützstrümpfe usw.)

BETRIEBSFÜHRER

wegen geringem Einkommen	
Alleinstehende bis zu einem Einheitswert von	€ 6.400,00
Verheiratete bis zu einem Einheitswert von	€ 9.800,00
Erhöhung je Kind um den Einheitswert von	€ 1.000,00

auf Antrag (bei besonders hohen Aufwendungen für Krankheit u. Gebrechen)	
Alleinstehende bis zu einem Einheitswert von	€ 7.300,00
Verheiratete bis zu einem Einheitswert von	€ 11.400,00
Erhöhung je Kind um den Einheitswert von	€ 1.000,00

Rezeptgebühr pro Verordnung	€ 6,50
Behandlungsbeitrag pro Quartal (BSVG)	€ 10,74

REZEPTGEbÜHRENOBERGRENZE

Die Rezeptgebühren sind generell mit **2 % des Jahresnettoeinkommens** begrenzt. Bei Pensionisten zählt die Nettopension ohne Sonderzahlungen. Mindestbetrag: 2 % des einfachen AZ-Richtsatzes. Die Obergrenze wird somit frühestens nach 37 Rezepten erreicht.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE- UNFALLVERSICHERUNG

Unfälle	
ab 1. 1. 1999	€ 21.154,58

HÖCHSTBEITRAGS- GRUNDLAGE

nach ASVG	€ 5.550,00
nach BSVG, GSVG	€ 6.475,00

FAMILIENBEIHLIFE

ab Geburt	€ 114,00
ab 3 Jahren	€ 121,90
ab 10 Jahren	€ 141,50
ab 19 Jahren	€ 165,10

Die monatliche Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind um:

bei 2 Kindern	€ 7,10	bei 5 Kindern	€ 32,00
bei 3 Kindern	€ 17,40	bei 6 Kindern	€ 35,70
bei 4 Kindern	€ 26,50	bei 7 Kindern	€ 52,00

Zuschlag für erheblich behinderte Kinder € 155,90

KINDERABSETZBETRAG

wird automatisch (ohne Antrag) zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt / pro Kind	€ 58,40
--	---------

MEHRKINDERZUSCHLAG

Vom Familienbeihilfenbezieher im Weg der Arbeitnehmer- veranlagung bzw. mit eigenem Formular zu beantragen ab dem 3. Kind / monatlich / pro Kind	€ 20,00
--	---------

KINDERBETREUUNGSGELD FÜR GEBURTEN BIS 28.2.2017

pro Tag (Bezugsdauer max. 36 Monate)	€ 14,53
pro Tag (Bezugsdauer max. 24 Monate)	€ 20,80
pro Tag (Bezugsdauer max. 18 Monate)	€ 26,60
pro Tag (Bezugsdauer max. 14 Monate)	€ 33,00
pro Tag (Bezugsdauer max. 14 Monate)	
einkommensabhängig	mind. € 33,00 max. € 66,00

Für Geburten ab 1. 3. 2017: Kindergeld-Konto (€ 14,53 – € 33,88)
oder einkommensabhängiges KBG (€ 33,88 – € 66,00)

WOCHENGELD (BSVG)

pro Tag	€ 56,87
= in Summe bei Normalgeburt	€ 6.426,31
= in Summe bei Mehrlingsgeburt	€ 8.018,67

BEITRAGSSÄTZE

Aktive	Krankenversicherung	6,80 %
	Pensionsversicherung	17,00 %
	Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
	Betriebshilfegesetz (für Bäuerinnen, die nicht bei der SVB krankenversichert sind)	0,40 %
Pensionisten	Krankenversicherung	5,10 %

Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: Jänner 2021